

Betriebsordnung – gültig ab 19.6.2023

Allgemeines

1. Wenn alle aufeinander Rücksicht nehmen und alle "Nicht-Wissenden" freundlich darüber aufgeklärt werden, wie wir uns am besten in einem Reitstall verhalten, werden alle glücklich und zufrieden sein.
2. Zur Anlage gehören, die Stallungen inkl. Sattelkammern, die Reithallen, das Heuzelt, das Vereinsheim inkl. Toiletten, Container, der Außenplatz, die Hofflächen und Außenanlage, der Parkplatz, die Paddocks und die Weiden.
3. Das Halten (auch nur das Ein- und Aussteigen) und Parken vor den Toren ist nicht gestattet.
4. Fahrräder, Roller, Dreiräder und ähnliche Fortbewegungsmittel/Spielgeräte dürfen auf dem Gelände nicht genutzt werden. Sie sind im vorderen Bereich zwischen den Hallen zu parken.
5. Hunde dürfen auf der Reitanlage nur angeleint mitgeführt werden. Die Hunde müssen allen Menschen und Tieren gegenüber friedlich sein. Jeder Hundehalter, der seinen Hund mitbringt, muss eine entsprechende Versicherung haben. Für etwaige Schäden haftet der jeweilige Hundebesitzer, Hundekot ist vom Besitzer unverzüglich zu entfernen.
6. Pferde sind Fluchttiere. Daher sind schnelles Laufen oder Rennen sowie Schreien und Toben auf der gesamten Anlage verboten.
7. Das unbefugte Betreten von Stallungen und Sattelkammern ist verboten.
8. Das Heuzelt darf nur durch beauftragtes Personal betreten werden.
9. Das Spielen auf den Böcken und der Rampe/Aufstiegshilfe im Vorraum der großen Reithalle sowie das Spielen auf Geräten, Hindernissen, Maschinen oder Pferdehängern ist verboten.
10. Das Rauchen ist auf der gesamten Anlage ausdrücklich und feuerpolizeilich verboten.
11. Das Füttern und Anfassen der Pferde durch fremde Personen ist verboten.
12. Jedes Mitglied ist für die Sauberkeit und Ordnung auf der Anlage verantwortlich. Dabei ist unsere Mülltrennung zu beachten.
13. Das Putzen und Versorgen der Pferde hat vor der eigenen Box, an den Anbindemöglichkeiten des Mistplatzes oder an der Anbindestange zu erfolgen.
14. Alle Aktiven sind für die Sauberkeit insbesondere vor den Pferdeboxen verantwortlich. Die Stallgasse ist immer mit dem Verlassen des Boxenbereichs zu kehren. Das gilt vor dem Bewegen und auch nach dem Bewegen.
15. Nach Verlassen der Boxen sind die Türen/Ketten der Boxen wieder zu verschließen. Boxentüren und Ketten sind grundsätzlich geschlossen zu halten.
16. Die Stallgassen und allgemeinen Flächen im Stall sind frei zu halten, damit gefahrlos die Pferde geführt werden können und ordentlich aufgekehrt werden kann. Medikamente, Fliegenspray, Öle usw. sind wegzuschließen.
17. In den Sattelkammern und in der Stallgasse ist es verboten Futtermittel zu lagern. Ausnahme: in verschlossenem Behältnis im eigenen Schrank. Alternativ kann Futtermittel in verschlossenem Behältnis in der „Hundehütte“ gelagert werden.
18. Pferdeäpffel auf der Anlage sind unmittelbar zu entfernen.
19. Eigens gekaufte Mistgabeln und Besen gehören in eigene Schränke. Wenn sie allgemein zugänglich sind, dann darf sie auch jeder benutzen. Besen, Heugabeln usw. werden nach der Benutzung wieder zurückgestellt, damit der nächste nicht danach suchen muss.
20. Ordnung in den Sattelkammern sollte selbstverständlich sein.
21. Die Waschplätze sind zum Abwaschen der Pferde. Es sind keine Putzplätze. Die Waschplätze sind nach Nutzung zu säubern.
22. Mit Wasser, Strom und Licht ist energiesparend umzugehen.

23. Das Zuschauen während des Voltigier- und Reittrainings ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall nur nach vorheriger Absprache mit den jeweiligen Übungsleitern zulässig.
24. Das Fotografieren und Filmen ist nur für private Zwecke und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Übungsleiters erlaubt.
Das Posten in Social Media ist verboten. Dies gilt für Übungsgruppen und Vereinspferde.
Ausnahme: öffentliche Veranstaltungen.
25. Der Unterricht von fremden Reitlehrern, auch Privatpersonen in dem Reitbetrieb, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
26. Der Einsatz der Vereinspferde ist im Pferdeeinsatzplan geregelt.
27. Die Nutzung und Reinigung der Paddocks ist im Paddock- und Abäppelplan geregelt.
28. Die Anlage steht grundsätzlich zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen oder Arbeiten es erforderlich, die Anlage oder Teile davon für den Betrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das bekanntgegeben.
29. Futterzeiten sind täglich:
06:30 – 07:30 Uhr
11:30 – 12:00 Uhr
17:00 – 18:00 Uhr
30. Stallruhe ist an allen Tagen um 23:00 Uhr.
31. Jeder Nutzer ist verpflichtet seine von ihm genutzten Lichter zu löschen und seine von ihm genutzten Bereiche ordnungsgemäß abzuschließen.
Der letzte Nutzer ist verpflichtet, beim Verlassen der Anlage die Toiletten und alle Außentore abzuschließen.
Geschieht dies nicht, wird er für evtl. daraus resultierende Schäden haftbar gemacht.
Der Verein haftet dafür nicht.
Schlüssel werden gegen Pfand über den Vorstand ausgegeben.
32. Die Weiden werden ausschließlich vom Vorstand entsprechend der Wetter- und Bodenverhältnisse freigegeben. Der Vorstand behält sich vor, diese Weiden z.B. bei Dauerregen zu sperren bzw. die Weidezeit nach Bedarf zu kürzen.
33. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Mitglieder oder Besucher entstehen, soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.
34. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

Hallen- und Reitplatz

1. Die Nutzungszeiten der Hallen und des Außenplatzes sind im Belegungsplan festgelegt.
2. Bei Betreten und Verlassen der Bahn ist ein deutliches "Bitte Tür frei" zu rufen und die Antwort abzuwarten.
3. Die allgemeinen Bahnregeln nach FN sind zu beachten. Jeder Nutzer hat sich über diese eingehend zu informieren.
4. Sind mehr als 5 Reiter in der Bahn, so kann durch den erfahrensten/ältesten Reiter das Kommando, nur auf einer Hand zu reiten, erfolgen. Es soll dann im 5- Minuten-Takt die Hand gewechselt werden.
5. Sind mehrere Reiter in der Bahn, ist ein evtl. privater Reitunterricht von außerhalb der Bande zu erteilen. Für evtl. Unfälle übernehmen Pferdebesitzer und der Verein keine Haftung.

6. Während der angesetzten Vereinsreit- und Voltigierstunden steht die jeweilige Halle anderweitig nicht zur Verfügung. Findet der Schulbetrieb auf dem Außenplatz statt, ist dieser möglichst in der vorderen Hälfte zu organisieren, sofern weitere Reiter auf dem Platz sind. Reiter, die nicht am Schulbetrieb teilnehmen, sollen dann den Bereich des Schulreitbetriebes nicht kreuzen. Individuelle Absprachen untereinander sind möglich.
7. Longieren
Befinden sich zwei Reiter in der Halle, kann nur mit Einverständnis der beiden Reiter longiert werden. In jedem Falle ist das Pferd korrekt auszubinden, wenn mehr als ein Pferd in der Halle ist. Bei drei Reitern oder mehr ist das Longieren nicht mehr erlaubt. Es kann nur auf zwei Zirkeln longiert werden, wenn kein Reiter die Halle benutzt. Kommt ein Reiter hinzu, soll die Longierzeit auf das Nötigste abgekürzt werden. Es ist darauf zu achten, dass Hufschlag und Zirkellinie ungehindert von dem Reiter genutzt werden können und das longierte Pferd den Reiter nicht stört. (Bitte möglichst kleinen Zirkel anlegen.) Eventuelle Longierrillen sind nach dem Longieren wieder einzuebnen.
Longieren auf dem Außenplatz ist nur unter folgenden Bedingungen erlaubt: Der Boden ist durch häufigen Standortwechsel zu schonen. Findet Schulreitbetrieb auf dem Platz statt, ist Longieren aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Wenn auf dem Platz geritten wird, darf nur eine Longe aktiv sein. Ab vier Reitern auf dem Platz müssen diese dem Longieren zustimmen, ab fünf Reitern ist Longieren aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.
8. Der Hufschlag insbesondere auf dem Außenplatz ist möglichst zu meiden, da die maschinelle Korrektur hier nur bedingt möglich ist. Alternativ soll nach intensiver Nutzung zu Rechen und Schaufel gegriffen werden. Die Außenplätze sind nur bei guten Bodenverhältnissen zu benutzen.
9. Der Hindernispark auf dem Springplatz ist so zu verlassen, wie er ordnungsgemäß vorgefunden wurde. Stangen sollen nicht auf dem Boden liegen bleiben! Evtl. Beschädigung muss dem Vorstand sofort gemeldet werden.
10. In den Wintermonaten und wenn die Außenplätze infolge schlechter Wetterverhältnisse nicht bereitbar sind, kann zu den im Hallenbelegungsplan festgelegten Zeiten in der neuen Halle gesprungen werden. Die Hindernisse sind anschließend aus der Bahn zu entfernen, wobei diese - um Beschädigungen zu vermeiden - über die Bande nur gehoben und nicht geschoben werden dürfen.
11. Das Freilaufenlassen und Wälzen der Pferde ist nur im Beisein des Pferdeverantwortlichen gestattet (Unfallgefahr!). Reiten und Longieren haben allerdings Vorrang. Es ist darauf zu achten, dass die Pferde nicht die Banden oder die Balken anknabbern. Anschließend sind die belasteten Flächen wie Löcher, Wälzstellen etc., per Rechen einzuebnen.
12. Vor dem Verlassen der Hallen und des Außenplatzes sind die Hufe nach Möglichkeit auszukratzen, damit der Inhalt der Bahn nicht auf unserem Gelände herumgetragen wird. Pferdeäpfel außerhalb der Hallenreitbahn sind unverzüglich, Pferdeäpfel innerhalb der Reitbahn zeitnah zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Mülltonnen zu entsorgen.

Gelände

1. Reiten ist nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen erlaubt, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt. Es ist verboten, in und durch die Obstplantagen zu reiten.
2. Pferdeäpfel sind im Bereich vor den Vereinsgeländen der Straße „Auf der Hohlmauer“ zu entfernen.
3. Die Geländeregeln der FN sind zu beachten. Jeder Geländereiter hat sich über diese eingehend zu informieren.

ACHTUNG: Bitte denkt daran, dass auch wir Reiter verpflichtet sind, auf Straßen die Hinterlassenschaften unserer Pferde zu entfernen.

Ein Auszug aus dem Gesetz: §32 StVO Verkehrshindernisse

Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen...

Nach einer Verwaltungsvorschrift hierzu gilt dies insbesondere auch für Viehkot.

Eine solche Gefährdung oder Erschwerung ist bei Tierkot gegeben, denn insbesondere bei Nässe kann sich ein rutschiger Schmierfilm bilden.

Muss der Kot entfernt werden, geschieht dies grundsätzlich auf Kosten des Verantwortlichen.

Der Reiter kann zwar die Ausscheidung nicht verhindern, seiner Beseitigungspflicht tut dies allerdings keinen Abbruch. Das Gesetz verlangt nicht eine sofortige sondern eine unverzügliche Beseitigung, so dass der Reiter zum Stall zurück reiten kann, um dann mit geeignetem Werkzeug dem Haufen zu Leibe zu rücken.

Diese Reinigungspflicht entfällt nur bei Feldwegen oder Privatwegen.

Arbeitsstundenregelung

Jedes aktive Mitglied ab einem Alter von 10 Jahren ist verpflichtet, im Jahr 24 Arbeitsstunden abzuleisten (bzw. anteilig, je nach Eintritt).

Hierzu bietet der Verein Arbeitseinsätze/Veranstaltungen/Projekte an. Die Termine werden auf der Vereinshomepage – www.rufkriatel.de – veröffentlicht.

Bei den jeweiligen Arbeitseinsätzen liegen Listen aus. Wichtig! Hier sind die Anfangs- und Enduhrzeiten der geleisteten Arbeitszeiten einzutragen. Sollte eine dieser Angaben fehlen, können die Stunden nicht gutgeschrieben werden.

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden jährlich im Folgejahr im Februar bzw. bei Austritt mit der letzten Abbuchung der Gebühren mit einem Beitrag von 5,- € pro nicht geleisteter Stunde abgebucht.

Maßnahmenkatalog bei Auftreten von ansteckenden Infektionen bei Pferden

Bei auftretenden Infektionen in Stallungen werden Verhaltensmaßnahmen in Absprache mit unserem Tierarzt besprochen. Diese werden kommuniziert und sind für alle verbindlich.